



Actum,
Den 19. Nov. 1826.

Es wurde beschloffen, H. v. En-
tres in Schepold, Pfälzler
der Class, wegen yfod unger-
büßf. Mairung dem Pfarrer
zu verweigern, und der Vertrag
inact zu sein werden sollen,
in zwey Entres 3, Pfälzler
H. Münder.

Gratter.
Körling
Korffmeyer
Mayer.
Pfeiffer.

Vertrag.

Es wurde bewilligt, daß dem
Pfarrer zu die Pfälzler von
dem H. Richter und dem Mi-
nister der Angelegenheiten
Kreditat öffentl. verleiht
den soll, nach abigen als
Gegenstand der rechtlichen An-
sprüche der Pfälzler. Pla-
nung und Ausführung vorbehalten
sein soll.

Protocoll für das Ulmische Gymnasium. Angefangen an Ostern 1812. Verhängung von Arrest gegen zwei Schüler (StadtA Ulm, B 231/41 Nr. 01)

Transkription:

Actum

Den 19. März 1826

Es wurde beschlossen, daß v. Entres u. Schefold, Schüler der 1.ten Classe, wegen ihrer ungebührl. Weigerung den Schwamm zu reinigen, nach der Vacanz incarzeriert werden sollen, u. zwar v. Entres 3, Schefold 1 Stunde.

Nachtrag

Es wurde bemerkt, daß den schlecht prädicirten Schülern von dem Kl. Rector nach dem Wiederanfang des Unterrichts ihr Prädikat öffentl. erklärt werden soll, was übrigens als Gegenstand der weiteren Besprechung der nächsten PlenarConferenz vorbehalten seyn soll.